



Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 97/15 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma A., ,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

den Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat,
Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale), - -

Beklagter,

Beigeladen:

Stadt Weißenfels, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 1, 06667 Weißenfels, - -

Streitgegenstand: immissionsschutzrechtliche Genehmigung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 2016 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, die Richterin am Verwaltungsgericht Pampel, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier sowie die ehrenamtlichen Richterinnen {Rauball} und {Arnold} für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die mit Antrag vom 1. April 2014 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA01) am Standort Gemarkung Wengelsdorf, Flur 1, Flurstück 97/1 zu erteilen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage.

Unter dem 1. April 2014 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Erteilung einer entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Rotor Durchmesser 82 m, Gesamthöhe 179,38 m. Die hier in Rede stehende Windkraftanlage soll auf dem Flurstück 97/5 der Flur 1 der Gemarkung Wengelsdorf errichtet werden. Das Vorhabengrundstück liegt innerhalb der für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszone „Großkorbetha West“ im regionalen Entwicklungsplan der regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Nummer XVIII Ziffer 5.8.2.1 Z 5.8.2.2 Z Seite 44 f.). Ausweislich eines Plans, der Gegenstand der Genehmigungsvorlagen war, verläuft ein schmales Flurstück der Beigeladenen durch den Abstandsflächenbereich der Windkraftanlage 1 (vgl. Blatt 29 der Gerichtsakte).

Unter dem 7. März 2014 bot die Klägerin der Beigeladenen den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung für die Gewährung einer Baulast für das Wegeflurstück 63, Flur 3, Gemarkung Großkorbetha an. Zur Begründung führte sie aus, dass die von der Windkraftanlage hervorgerufene Abstandsfläche das gemeindliche Flurstück berühre. Da die Regionalplanung bei der Aufstellung der Konzentrationszonen bereits die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander gewichtet habe, bedürfe es im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens keiner weiteren Abwägung (BVerfG Urteil vom 18. August 2005, 4 C 13.04; BVerfG Urteil vom 20. Mai 2010, 4 C 7.09).

Unter dem 12. Dezember 2014 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Erteilung einer Abweichung nach § 66 Abs.1 BauO LSA von einzuhaltenden Abstandsflächen nach § 6 Abs. 8 BauO LSA dergestalt, dass Abstandsflächen auf das Flurstück 63 nicht aufgeworfen werden, hilfsweise eine Reduzierung auf einen Radius von 41,5 m um den Mastmittelpunkt. Hilfsweise beantragte sie die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der in Rede stehenden Windkraftanlage unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass sie die erforderliche Erklärung zur Abstandsflächenbaulast für das Flurstück 63 nachreiche. Das Verfahren bezüglich der WEA2 möge abgetrennt werden. Dort habe die Beigeladene bereits eine entsprechende Baulasterklärung abgegeben. Außerdem lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Abweichung nach § 66 Abs.1 BauO LSA von einzuhaltenden Abstandsflächen nach § 6 Abs. 8 BauO LSA vor. Die Abweichung stelle die gebotene Einzelfallgerechtigkeit her, wenn die strikte Einhaltung der Abstandsflächen zu Härten oder auch nur zu unzweckmäßigen Lösungen führe (Begründung Veränderungsnovelle BauO LSA 2000, LT-DrS 3/3276, Seite 160 f.). Abweichungen seien zulässig, wenn das Vorhaben weiterhin dem Schutze der jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderung entspreche und unter Würdigung öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sei. Solle von einer bauordnungsrechtlichen Vorschrift wie der Abstandflächenregelung abgewichen werden, bedürfe es grundsätzlich keines atypischen Sachverhalts, solange diese Bedingungen erfüllt würden (Reimus/Semtner/Langer, zur vergleichbaren brandenburgischen Bauordnung, § 60, Randnummer 2). Im Einzelfall könne auch ein Zurückbleiben hinter den sich aus den bauordnungsrechtlichen Normen ergebenden Anforderungen in Betracht kommen, wenn die sicherheitsrechtliche Bedeutung der jeweiligen Anforderungen dem nicht entgegenstehe, ihrer Einhaltung damit nicht geboten sei (Jäde/Dirnberger, BauO LSA, § 66 Randnummer 19). Primäres Schutzziel der Abstandsflächenvorschriften seien Belichtung, Belüftung- und Einhaltung eines Sozialabstandes, damit das störungsfreie Wohnen, und der Brandschutz (unter Bezugnahme auf OEufach0000000014, Beschluss vom 28. Januar 2005, 2 L 30/04, Juris, Randnummer 17, m.w.N.). Für die Abweichung spreche daher der Umstand, dass die hier betroffenen Abstandsflächen im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lägen. Zu berücksichtigen sei bei der Abweichungsentscheidung auch das Interesse des Grundstücksnachbarn, sein Grundstück innerhalb eines Windeignungsgebiets selbst mit einer Windkraftanlage zu bebauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Februar 2014, 12 ME 227/13; OVG Bautzen, Beschluss vom 25. Mai 2011, 4 A 485/09,

Juris). Die Klägerin nimmt Bezug auf die Rundverfügung „Abstandsflächen“ für Windkraftanlagen Nummer 8/2010 des Landesverwaltungsamtes vom 9. August 2010 und auf inzwischen ergangene obergerichtliche Entscheidungen (BayVGh, Urteil vom 28. Juli 2009, 22 BV 08.3427; BayVGh, Beschluss vom 19. August 2014, 22 CS 14.1597, Juris).

Unter dem 27. März 2015 erteilte der Beklagte der Klägerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die im Antrag vom 1. April 2014 beantragte Windenergieanlage WEA2. Diesbezüglich erteilte er die beantragte Abweichung von § 6 BauO LSA, weil Abstandsflächen offenbar über eine Baulast eingehalten werden könnten. Die Beigeladene habe ihr planungsrechtliches Einvernehmen zu Unrecht nicht erteilt. Der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen sei eine Vorgabe aus dem regionalen Entwicklungsplan Halle vom 27. Mai 2010/26. Oktober 2010. Dieser diene dazu, durch Ausweisung von Windvorranggebieten die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen. Auf Seite 20 des Genehmigungsbescheids für die WEA2 nahm der Beklagte im Zusammenhang mit der dortigen Entscheidung über die Abtrennung des Genehmigungsverfahrens für die WEA1 Bezug auf den diesbezüglichen Antrag auf Abweichung vom 12. Dezember 2014, den er "ablehne". Hierzu führte er aus, dass die Reduzierung der Abstandfläche auf einen Radius von 41,5 m um den Mastmittelpunkt § 6 Abs. 8 BauO LSA widerspräche. Mit dieser Vorschrift bringe der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass speziell für diese Anlagen keine Abweichung von den Abstandsflächen zugelassen werden könnten. Dem Antrag auf Erteilung einer aufschiebenden Bedingung für eine Erklärung einer Abstandsflächenbaulast werde ebenfalls nicht stattgegeben. Zur Begründung führte er aus, dass eine Windkraftanlage nicht genehmigungsfähig sei, wenn nicht alle Einverständniserklärungen vorlägen. Als aufschiebende Bedingung kämen nur solche in Betracht, bei denen sich der Bedingungseintritt eindeutig und zweifelsfrei feststellen ließe. Denn die weitere baurechtliche Abwicklung dürfe nicht mit Rechtsunsicherheit behaftet sein. In Betracht kämen insoweit die Eintragungen in das Baulastenverzeichnis an sich, nicht aber die Baulastenverpflichtungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer. Eine solche müsse bereits vor Erteilung der Genehmigung vorgelegt sein. Daher sei das Genehmigungsverfahren abzutrennen und nur über die Zulässigkeit der WEA 2 zu entscheiden gewesen.

Am 18. Mai 2015 hat die Klägerin bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, ihre Untätigkeitsklage sei zulässig. § 75 VwGO werde modifiziert durch § 10 Abs. 6a BImSchG, wonach über den Genehmigungsantrag nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden sei. Das Verwaltungsgericht Halle habe entschieden, dass die Frist des § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG auch dann ausgelöst werde, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle zur Prüfung nach § 6 BImSchG erforderlichen Unterlagen vollständig vorlägen (VG Halle, Beschluss vom 30. November 2011, 4 A 416/10, zitiert nach Juris, Randnummer 4). Denn der Begriff der Vollständigkeit der Unterlagen unterscheide sich von dem Begriff der endgültig zur Entscheidung benötigten Unterlagen. Ihre Untätigkeitsklage sei zulässig, weil ihr Genehmigungsantrag vom 1. April 2014 nach der ersten Nachforderung des Beklagten vom 22. Mai 2014 vollständig geworden sei. Im Mai 2014 habe der Beklagte die zu beteiligenden Behörden unterrichtet. Die insoweit beteiligten Behörden hätten dem Vorhaben der Klägerin zugestimmt. Bis zum 22. November 2014 hätten alle Unterlagen für eine abschließende Entscheidung vorgelegen.

Die Beigeladene habe trotz mehrfacher Nachforderungen in rechtswidriger Weise nicht über ihr Angebot für den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung für die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast entschieden. Der Stadtrat habe dies abgelehnt (Beschlüsse vom 29. Januar und 5. März 2015). Sie habe einen Anspruch auf Bewilligung einer Abstandsflächenbaulast durch die Beigeladene, den sie im Genehmigungsverfahren gegen den Beklagten geltend machen könne. Dies beruhe auf den entsprechend anzuwendenden Grundsätzen der Rechtsprechung zur Annahme eines zumutbaren Erschließungsangebots sowie unter Berücksichtigung der Lage des Anlagenstandorts im regionalplanerisch festgelegten Windvorranggebiet. Hierzu trägt sie umfangreich vor. Da sich Anfang Dezember 2014 für die Klägerin abgezeichnet habe, dass die Erteilung einer Abstandsflächenbaulast schwierig sei, habe sie unter dem 12. Dezember 2014 bei dem Beklagten die Erteilung einer Abweichung nach § 66 BauO LSA beantragt, auf die sie einen Anspruch habe. Auch insoweit trägt sie umfangreich vor. Zudem nimmt sie umfangreich zu dem Vorbringen der Beigeladenen Stellung und widerspricht deren Auffassung, wonach Ausführungen in einer BGH-Entscheidung zum Enteignungsrecht 12. März 2015 (III ZR 36/14, zitiert aus Juris) hier Anwendung fänden.

Würde der Klage nicht stattgegeben, bedeute dies, dass die Klägerin auf einem Grundstück, das regionalplanerisch für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sei, und das im Übrigen alle Voraussetzungen dafür erfülle, die Windkraftanlage nur deshalb nicht errichten könne, weil die Beigeladene wegen der Verweigerung einer Abstandflächenbaulast „durch die Hintertür“ eine Verhinderungsplanung vornehme.

Außerdem erfülle der Betrieb einer Windkraftanlage auch öffentliche Aufgaben. Dies ergebe sich aus § 1 Abs. 2 EEG 2014, wonach der bundesgesetzlich anerkannte Zweck gefördert werde, die Energieversorgung mit Energie aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Der Windenergie werde nicht substantiell Raum verschafft, wenn in Vorranggebieten die Errichtung der Windkraftanlagen an der Einhaltung von Abstandflächen scheiterten. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes habe an eine Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen, die ja eigentlich im kompletten Außenbereich privilegiert seien, erhebliche Anforderungen gestellt. Es müsse gewährleistet sein, dass in den Konzentrationszonen der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werde (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 13. Dezember 2012, 4 CN 1/11; BVerwG, Urteil vom 11. April 2013, 4 CN 2/12). Nur so werde sichergestellt, dass sich Windkraftanlagen wenigstens in den Konzentrationszonen umfangreich durchsetzen könnten (OVG LSA, Beschluss vom 16. März 2012, 2 L 2/11, Juris, Randnummer 29).

§ 66 Abs.1 BauO LSA diene gerade dazu, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen (vgl. auch nur Begründung zur Änderungsnovelle BauO LSA 200 LT-Drucks 3/3276, Seite 160 f.). Zudem beruft sie sich auf die Genehmigungspraxis der Behörden in Sachsen-Anhalt. Unter Anlage K10 legt sie eine Abweichungsentscheidung des Landkreises Saalekreis vom 11. Dezember 2013 vor. Danach sei eine Abweichung zur optimalen Ausnutzung des Windeignungsgebiets zu erteilen. Nach einem Turbulenzgutachten würden sich die von der Abweichung betroffenen Windkraftanlagen in ihrer Standsicherheit nicht gegenseitig beeinflussen (Blatt 259 ff. der Gerichtsakte). Zudem mache sie die als Anlage K4 eingereichte Stellungnahme vom 12. Dezember 2014 zum Gegenstand ihrer Klagebegründung.

Der Hilfsantrag sei auch zulässig, weil beabsichtigt sei, einen Schadensersatzanspruch nach Amtshaftungsrecht gegen den Beklagten geltend zu machen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin die mit Schreiben vom 01.04.2014 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Gemarkung Wengelsdorf, Flur 1, Flurstück 97/1 zu erteilen,
2. hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Gemarkung Wengelsdorf, Flur 1, Flurstück 91/1 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden;
3. äußerst hilfsweise festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet war, der Klägerin die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Gemarkung Wengelsdorf, Flur 1, Flurstück 97/1 zu erteilen;
4. für den Fall, dass der Hauptantrag oder einer der beiden Hilfsanträge Erfolg hat, festzustellen, dass der Beklagte bereits ab dem 22.11.2014 verpflichtet war, der Klägerin die mit Schreiben vom 01.04.2014 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Gemarkung Wengelsdorf, Flur 1, Flurstück 97/1 zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzulässig, weil die Frist des § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG nicht abgelaufen gewesen sei. Er, der Beklagte, habe mehrfach die Frist zur Einreichung von fehlenden Unterlagen verlängert (Schreiben vom 22. September 2014, 7. November 2014). Außerdem habe die Klage auch in der Sache keinen Erfolg, weil eine Abstandsbaulasterklärung der Beigeladenen nicht vorliege. Dies sei aber eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung. Der Antrag auf Erteilung einer Abweichung nach § 66 Abs.1 Satz 1 BauO LSA sei rechtmäßig abgelehnt worden. Die Erteilung einer Genehmigung unter einer aufschiebenden Bedingung, dass die erforderliche Erklärung zur

Abstandflächenbaulast nachgereicht werde, sei abzulehnen. Lägen nicht alle Einverständniserklärungen nach § 82 BauO LSA vor, sei die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage nicht genehmigungsfähig. Als aufschiebende Bedingungen kämen aber nur solche Bedingungen in Betracht, bei denen sich der Bedingungseintritt eindeutig und zweifelsfrei feststellen ließe und die weitere baurechtliche Abwicklung deshalb nicht mit Rechtsunsicherheit behaftet sei. Die Funktion einer Baugenehmigung stehe einer zu weit gehenden Ausklammerung von Genehmigungsvoraussetzungen und ihrem „Abschieben“ in eine Nebenbestimmung entgegen (BayVGH, Beschluss vom 15. September 1998, 20 ZB 98.2402). Sollten durch die Baulast einer Genehmigung entgegenstehende öffentlich-rechtliche Hindernisse ausgeräumt werden, müsse die Eintragung der Baulast in das Baulastenverzeichnis grundsätzlich vor Erteilung der Baugenehmigung erfolgt sein (VG Dessau, Beschluss vom 16. Juli 2005, 1 A 240/04 DE, Juris).

Der Stadtrat der Beigeladenen habe einen Beschluss zur Einräumung der Abstandsbaulast für die Windkraftanlage nicht gefasst. Daher sei eine Abstandsbaulastenerklärung nicht absehbar.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie beruft sich auf die Rechtsprechung des BGH vom 2. März 2015 (III ZR 36/14) zu einer rechtswidrigen Enteignung einer gemeindlichen Fläche nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG zugunsten eines privaten Windkraftbetreibers, die über den entschiedenen Fall hinaus auch auf die Frage der Baulasten Anwendung finde. Es sei nämlich zweckmäßig, neben der Baulast eine entsprechende Grunddienstbarkeit zu vereinbaren, die das Recht des Begünstigten privatrechtlich absichere. Insoweit könne die BGH-Entscheidung übertragen werden. Sie habe zudem ihr gemeindliches Einvernehmen nicht erteilt. Auch sei sie als Gemeinde von dem Beklagten nicht einmal nach § 36 BauGB beteiligt worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage hat Erfolg.

Die erhobene Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO ist zulässig, weil die Beklagte bis zum heutigen Tage nicht über den Antrag der Klägerin entschieden hat. Dies war ihr aber möglich, weil sie ihrer Auffassung nach entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften – Verstoß gegen einzuhaltende Abstandflächen – im Bescheid vom 27. März 2015 selbst angeführt hat.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Klage zulässig ist, ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Es genügt für die Zulässigkeit der Klage, dass in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gegeben sind, auch wenn sie vielleicht im Zeitpunkt der Klageerhebung noch gefehlt haben (vgl. nur Kopp/Schenke, § 75, Randnummer 11). So liegt es hier. Denn spätestens mit der Entscheidung über die andere Windkraftanlage (WEA2) am 27. März 2015 hätte der Beklagte den klägerischen Antrag – aus seiner Sicht – ablehnen können. Denn nach seiner Auffassung lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung wegen nicht eingehaltener Abstandflächen nicht vor. Bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte aber hierüber nicht entschieden.

Weitere Verfahrensschritte, wie Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung, können zwar erst nach „Vollständigkeit der Unterlagen“ eingeleitet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG und § 8 Abs.1 Satz 1, 9. BImSchV), obwohl sich auch dabei die Notwendigkeit ergeben kann, vom Antragsteller weitere Unterlagen nachzufordern (OVG Hamburg, Beschluss vom 5. August 2009, 5 E 10/09, zitiert aus Juris, Randnummer 8). Dies bedarf aber keiner abschließenden Entscheidung, weil die Klage jedenfalls jetzt zulässig geworden ist.

Der Beklagte hat auch nicht auf Seite 20 des Genehmigungsbescheids vom 27. März 2014 zur WEA2 (bestandskräftig) die beantragte Abweichung abgelehnt. Denn bei wohlverstandener Auslegung handelt es sich dabei lediglich um eine „Begründung“ für die Abtrennung des Genehmigungsverfahrens für die WEA1. Regelungsgegenstand des Genehmigungsbescheids sollte, wie sich unter Ziffer I ergibt, lediglich die Genehmigung der WEA2 sein. Die Regelungen sind unter I Nummer 1-7 aufgeführt. Außerdem sind unter Ziffer II die Antragsunterlagen genannt und unter Ziffer III weitere Nebenbestimmungen aufgeführt. Die „Ablehnung“ der Erteilung einer „Abweichung“ für

die WEA1 ist unter IV „Begründung 1. Antragsgegenstand“ aufgeführt. Dies ist nicht geeignet, eine Regelungswirkung für die WEA1 zu erzielen. Neben der Genehmigung der WEA2 ist im Tenor des Bescheids keine Ablehnung der Genehmigung der WEA1 erfolgt. Dass es sich dabei um eine Entscheidung handeln solle, hat der Beklagte zudem selbst nicht behauptet.

Die Klage hat auch mit ihrem Antrag zu 1.) Erfolg. Die Versagung der Genehmigung ist rechtswidrig, die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der begehrten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 (§ 113 Abs.5 VwGO).

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommt dabei nach § 13 BImSchG formelle Konzentrationswirkung hinsichtlich eventuell bestehender (weiterer) Genehmigungserfordernisse, unter anderem auch des Baurechts zu. Zwar gelten Windkraftanlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA nicht als „Gebäude“ im Sinne dieses Gesetzes. Sie haben aber gleichwohl nach § 6 Abs. 8 BauO LSA Abstandsflächen einzuhalten.

Die materiellen Vorschriften der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen werden durch die Konzentrationen wegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht obsolet. Sie sind vielmehr im vollen Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhalten; das gilt auch für ein Ermessen, das hinsichtlich der eingeschlossenen Genehmigung vorgesehen ist (vgl. nur Jarass, BImSchG, § 13, Randnummer 22). Die Tiefen der Abstandsflächen bemessen sich nach § 6 Abs. 8 BauO LSA bei Windkraftanlagen nach der größten Höhe der Anlage. Die Abstandfläche ist danach ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Nach § 6 Abs. 8 BauO LSA gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4-6 BauO LSA nicht, mithin dürfen Abstandsflächen nicht auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen.

Die danach erforderlichen Abstandsflächen hält das Vorhaben zwar nicht ein, weil diese teilweise auf dem unbebauten Grundstück der Beigeladenen liegen.

Die Klägerin hat nach Überzeugung der Kammer aber einen Anspruch auf Erteilung einer Abweichung nach § 66 Abs.1 BauO LSA. Nach dieser Vorschrift kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs.1 vereinbar sind. Eine Einschränkung der Erteilung von Abweichungen von einzuhaltenden Abstandsflächen für Windkraftanlagen, wie es offenbar der Beklagte vertritt – findet im Gesetz keine Stütze. Insoweit gilt § 66 Abs.1 BauO LSA auch für Abstandsflächenregelungen für Windkraftanlagen nach § 6 Abs.8 BauO LSA (Jäde/Dirnberger, BauO LSA, § 66 Randnummer 10).

Grundsätzlich ist für eine Abweichung nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt eine atypische Situation erforderlich (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 19. Oktober 2012, 2 L 149/11, zitiert aus Juris). § 66 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA erlaubt danach die Abweichung, wenn im konkreten Einzelfall eine besondere Situation vorliegt, die sich vom gesetzlichen Regelfall unterscheidet, dass die Nichtberücksichtigung oder Unterschreitung des normativ festgelegten Standards gerechtfertigt ist; im Verhältnis zum Nachbarn müssen die für die Abweichung sprechenden Gründe umso gewichtiger sein, je stärker Nachbarinteressen berührt werden (OVG LSA, Beschluss vom 04. November 2004, 2 M 277/04). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die baurechtlichen Vorschriften die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interessen regelmäßig in einen gerechten Ausgleich gebracht haben, was bedingt, dass Abweichungen nur restriktiv gewährt werden können (OVG LSA, Beschluss vom 28. Januar 2005, 2 L 30/04). So kommt eine Abweichung nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände der Zweck, der mit einer Vorschrift verfolgt wird, die Einhaltung der Norm nicht erfordert, oder wenn deren Einhaltung aus objektiven Gründen außer Verhältnis zu der Beschränkung steht, die mit der Versagung der Abweichung verbunden wäre (OVG LSA, Beschluss vom 1. Februar 2011, 2 L 24/10; OVG LSA, Beschluss vom 28. Januar 2005, 2 L 30/04). Bei der Entscheidung über eine Abweichung handelt

es sich um ein sog. intendiertes Ermessen (OVG LSA, Beschluss vom 28. Oktober 2003, 2 L 3/02). Das bedeutet, dass, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Abweichung gegeben sind, diese regelmäßig zuzulassen ist, es sei denn besondere Umstände stünden dem entgegen (OVG LSA, Beschluss vom 1. Februar 2011, 2 L 24/10).

Bei Windkraftanlagen sind zudem weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen: In dem Abstandsflächenrecht kommt es im Kern nicht auf Grenz-, sondern auf Gebäudeabstände an, mit der Folge, dass sich die Abstandsflächenfrage am Rande des prinzipiell unbebaubaren Außenbereichs und innerhalb dieses Bereichs nur dann in gleicher Weise stellt, wenn dieser Außenbereich ausnahmsweise mit mehreren Gebäuden bebaut ist (Jäde, BauO LSA, § 66, Rn. 25, m.w.N.; vgl. zudem für eine Abweichung im Vorranggebiet: OVG Greifswald, Beschluss vom 12. November 2014, 3 M 1/14; vgl. hierzu auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Februar 2014, 12 ME 227/13; OVG Bautzen, Beschluss vom 25. Mai 2011, 4 A 485/09; BayVGH, Beschluss vom 21. September 2015, 22 ZB 15.1095, alle zitiert aus Juris):

"Der Senat hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 67 Abs. 1 LBauO M-V als eine zwingende tatbestandliche Voraussetzung der Abweichungsentscheidung die grundstücksspezifische Atypik angesehen (OVG Greifswald Ur.v. 04.12.2013 – 3 L 143/10, juris). Daran hält der Senat fest, sieht sich aber mit Blick auf die Besonderheiten von Windenergieanlagen und ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit veranlasst, diesen Grundsatz zu modifizieren. Windenergieanlagen sind, sofern für sie Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ausweisungen als Ziele der Raumordnung erfolgen, an anderer Stelle im Außenbereich nur ausnahmsweise zu verwirklichen, weil gesetzlich vermutet wird, dass ihnen an anderer Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Daraus folgt, dass Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich jedenfalls dann regelmäßig nur auf den dafür durch einen Raumordnungsplan oder einen Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen errichtet werden können, wenn eine entsprechende Ausweisung erfolgt ist. Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme Windenergieeignungsräume als Ziele der Raumordnung ausgewiesen worden, in denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Damit ist zugleich die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Windener-

ggeeignungsräume grundsätzlich ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Flächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können, auf bestimmte Gebiete im Außenbereich begrenzt sind. Diese Flächen weisen die Besonderheit aus, dass bei ihrer Ausweisung in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen die Grundstücksgrenzen und die damit verbundenen Abstandsflächen innerhalb der Windenergieeignungsräume nicht als Abwägungsmaterial herangezogen werden, weil die Möglichkeit der Einhaltung von Abstandsflächen als rein grundstücksbezogene bauordnungsrechtliche Anforderung auf der Planungsebene der Raumordnung keine Rolle spielt. Dies führt dazu, dass innerhalb von Windenergieeignungsräumen unter dem Aspekt der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen Konflikte entstehen können, weil der Grundstückszuschnitt innerhalb dieses Gebietes kleinteilig ist und damit wegen der regelmäßigen Höhe der Windenergieanlagen und der damit einhergehenden Größe der Abstandsflächen die Errichtung von Windenergieanlagen wesentlich erschwert sein kann. Wenn innerhalb dieses Gebietes ein so hoher Grad an kleinteiliger Parzellierung besteht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel auf einem Grundstück unter Einhaltung der Abstandsfläche auf dem Grundstück nicht möglich ist, würde das Bauordnungsrecht vielfach der Ausnutzung von Windenergieeignungsräumen entgegenstehen und die - an anderer Stelle ausgeschlossene - planungsrechtlich gewollte Ermöglichung der Errichtung von Windenergieanlagen verhindern. Das öffnet den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 1 LBauO M-V.

Mit dieser Auslegung des § 67 Abs. 1 LBauO werden die Grundstücksnachbarn nicht unzumutbar in ihren Rechten auf Ausnutzung ihres Grundstückes beeinträchtigt. Auch wenn bei dieser Auslegung die Möglichkeiten, die Abstandsfläche auf ein fremdes Grundstück zu legen, erweitert werden mit der Folge, dass die bauliche Ausnutzung dieses in Anspruch genommenen Grundstücks beeinträchtigt wird, werden die nachbarlichen Rechte und Interessen durch die gebotene Ermessensausübung hinreichend geschützt. Der Senat hat erhebliche Zweifel an der Rechtsauffassung, dass es sich bei diesem Ermessen um ein intendiertes Ermessen handelt mit der Folge, dass nur bei Vorliegen besonderer Umstände insbesondere beim Grundstück des Nachbarn die Abweichungsentscheidung zu versagen ist. Wegen der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentschei-

zung zu treffen, in der alle für die Ermessenausübung maßgeblichen Umstände einzustellen und miteinander abzuwägen sind" (OVG Greifswald, Beschluss vom 12. November 2014, 3 M 1/14, juris).

"Die Schutzziele des Abstandsflächenrechts haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich. Dort wird keineswegs die Auffassung vertreten, die Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO habe für Standorte im Außenbereich und insbesondere für WKA regelmäßig keine Bedeutung, so dass die Abweichung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgBO in diesen Fällen die Regel sei. Mit den als „Herabstufung der Schutzzwecke“ beanstandeten Ausführungen des Verwaltungsgerichts (S. 5 f. des Beschlusses) wird tatsächlich nur dargelegt, dass die in der Rechtsprechung anerkannten Zwecke der abstandsflächenrechtlichen Vorschriften von der Errichtung von im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen in aller Regel nicht berührt würden. Hierauf stützt das Gericht im Weiteren nur die Annahme, dass danach die - vom Antragsteller selbst als „im Grunde zutreffend“ bezeichnete - Erwägung des Antragsgegners nicht in Zweifel zu ziehen sei, wonach die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht haben als im bebauten Innenbereich. Einen „Automatismus“ für eine diesbezügliche Abweichungsentscheidung leitet das Verwaltungsgericht hieraus jedoch keineswegs ab. Vielmehr führt es im Folgenden weiter ausdrücklich (Beschlussabdruck S. 6 letzter Absatz) aus: „Die im Rahmen der Abweichungsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgBO gebotene Würdigung nachbarlicher Interessen verlangt eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Interessen- und Güterabwägung, insbesondere unter dem Aspekt der konkret situationsbezogenen Zumutbarkeit“. Unmittelbar bezogen auf die landesrechtlichen Abstandsflächen heißt es weiter (Beschlussabdruck S. 7 Absatz 2), diese bestimmten regelmäßig zugleich den Umfang des Zumutbaren, so dass sich Abweichungen in aller Regel verböten. Deshalb seien grundsätzlich auch Standort- und Planungsalternativen zu erwägen, die ohne oder nur mit einer geringen Beeinträchti-

gung nachbarlicher Interessen verbunden seien. Allerdings gelte das für WKA „in dieser Allgemeinheit nur eingeschränkt: Wegen ihrer untypischen baulichen Eigenart und der von Größe und Zuschnitt nur begrenzt zur Verfügung stehenden Außenbereichsgrundstücke könnten abweichend von dem Regelfall durchaus Abweichungen zulässig sein“ (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. November 2012, OVG 11 S 38.12, juris).

Das Gericht berücksichtigt zudem die Entscheidung des BayVGh (Urteil vom 28. Juli 2009, 22 BV 08.3427, Juris). Danach kann eine die Möglichkeit einer Abweichung eröffnende atypische Fallgestaltung in der Eigenart der zu errichtenden Anlage und dem mangelnden Angebot an geeigneten Grundstücken im Außenbereich für die dort privilegiert zulässige Anlage liegen:

"Dies setzt bei Abweichungen von den Abstandsflächen zunächst voraus, dass eine atypische, von der gesetzlichen Regel nicht zutreffend erfasste oder bedachte Fallgestaltung vorliegt. Während bei bautechnischen Anforderungen der Zweck der Vorschriften vielfach auch durch eine andere als die gesetzlich vorgesehene Bauausführung gewahrt werden kann, wird der Zweck des Abstandsflächenrechts, der vor allem darin besteht, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten und die für Nebenanlagen erforderlichen Freiflächen zu sichern, regelmäßig nur dann erreicht, wenn die Abstandsflächen in dem gesetzlich festgelegten Umfang eingehalten werden. Da somit jede Abweichung von den Anforderungen des Art. 6 BayBO zur Folge hat, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden, setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen. Diese können sich etwa aus einem besonderen Grundstückszuschnitt, einer aus dem Rahmen fallenden Bebauung auf dem Bau- oder dem Nachbargrundstück oder einer besonderen städtebaulichen Situation, wie der Lage des Baugrundstücks in einem historischen Ortskern, ergeben (vgl. BayVGh vom 16.7.2007 NVwZ-RR 2008, 84 m.w.N.). Weitere Gründe stellen

Besonderheiten der Lage und des Zuschnitts der benachbarten Grundstücke zueinander oder topographische Besonderheiten des Geländeverlaufs dar (vgl. OVG NRW vom 5.3.2007 NVwZ-RR 2007, 510). Eine weitere atypische Fallgestaltung liegt vor, wenn große Teile des von der Nichteinhaltung einer Abstandsfläche betroffenen Nachbargrundstücks unbebaut sind und im Außenbereich sowie zusätzlich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 Az. 22 B 07.143). Insgesamt vermögen nur objektive Gründe und nicht etwa subjektive Gesichtspunkte, die speziell den Bauherrn betreffen, eine Abweichung zu rechtfertigen (vgl. BayVGH vom 12.3.1999 a.a.O.).

Vorliegend besteht die atypische Fallgestaltung zum Einen in der Eigenart der Windkraftanlage, die in verschiedener Hinsicht keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht, entfaltet sie hinsichtlich ihrer höchsten Punkte die oben beschriebene Wirkung wie von einem Gebäude dem Nachbarn gegenüber nicht. Ein weiterer Umstand vermag die Annahme einer atypischen Fallgestaltung zu stützen: Es gibt kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von ein H für die im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen von heute üblichem Standard wie der streitgegenständlichen Anlage ermöglichen. Es mag zwar systematisch unbefriedigend erscheinen, in einem ersten Schritt gesetzliche Anforderungen bezüglich einer Gruppe von Anlagen für anwendbar zu erklären, um dann in einem zweiten Schritt regelmäßig eine atypische, eine Abweichung rechtfertigende Fallgestaltung zu bejahen. Doch muss hier davon ausgegangen werden, dass dies den Zielsetzungen des Gesetzgebers am besten entspricht. Der Gesetzgeber hat bei einem Anlagentyp eigener Art gleichsam am Rande des Anwendungsbereichs des Art. 6 BayBO auf Spezialregelungen in der Erwartung verzichtet, dass mit Hilfe des Rechtsinstituts der Abweichung angemessene Lösungen erzielt werden können. Er hat nicht wie andere Bundesländer eigenständige Regelungen für die Abstandsflächen von

Windkraftanlagen geschaffen. Wie auch das IMS vom 30. Januar 1998 (II B 4 - 4112.11) zeigt, das sich für eine großzügige Handhabung bei der Erteilung von Abweichungen bei Windkraftanlagen ausspricht, wurde eine Sonderregelung hier nur im Hinblick auf im geltenden Recht bestehende Lösungsmöglichkeiten unterlassen."

Der BayVGH hat seine Rechtsprechung zur Abweichung im Beschluss vom 19. August 2014 bestätigt (22 CS 14.1597, Juris):

"Die vom Verwaltungsgericht angezweifelte Atypik, die für ein Abweichen von den gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen nach Art. 63 BayBO erforderlich ist, dürfte bei summarischer Prüfung aufgrund der zwischenzeitlichen Erkenntnisse im Beschwerdeverfahren zu bejahen sein. Das Verwaltungsgericht hat im Ansatz zutreffend erkannt, dass die vom Verwaltungsgerichtshof (U.v. 28.7.2009 – 22 BV 08.3427 - NVwZ-RR 2009, 992) angesprochene atypische Fallgestaltung bei Windkraftanlagen im Außenbereich unter anderem darauf beruht, dass derart große Abstandsflächen, wie sie bei Windkraftanlagen neuester Art mit Gesamthöhen von annähernd 200 m erforderlich sind, nach Größe und Zuschnitt der Außenbereichsgrundstücke regelmäßig kaum nach allen Seiten eingehalten werden können (dies gilt jedenfalls in weiten Teilen Bayerns mit den hierzulande üblichen verhältnismäßig kleinen landwirtschaftlichen Grundstücken). Dies nötigt aber nicht dazu, bei verhältnismäßig großen Grundstücken wie im vorliegenden Fall die Atypik in Frage zu stellen. Diese ergibt sich nämlich auch aus der Eigenart der Windkraftanlage als Bauwerk (vgl. BayVGH, U.v. 28.7.2009 – 22 BV 08.3427 – a.a.O., Rn. 30). Vielmehr bietet die Ermessensausübung bei der Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO ein geeignetes Instrument, trotz grundsätzlich bejahter Atypik mit den jeweils betroffenen Belangen sachgerecht umzugehen."

In Anwendung dieser Grundsätze ist hier von einer Ermessensreduktion auf Null auszugehen. Das Grundstück liegt in einem regionalplanerischen Vorrang-/Eignungsgebiet in dem sich die Windkraft dem Grunde nach durchsetzen soll, was – nach obigen Grundsätzen – auch bei der Erteilung einer bauordnungsbehördlichen Abweichung zu

berücksichtigen ist. Es sind zudem weder vom Beklagten noch von der Beigeladenen Umstände vorgetragen, die gegen die Erteilung einer Abweichung sprechen. Es handelt sich bei dem Grundstück der Beigeladenen um einen schmalen Grundstücksstreifen (möglicherweise ein ehemaliger Feldweg oder Graben); in der Örtlichkeit ist jedenfalls kein Weg vorhanden. Es sind keine schützenswerten nachbarlichen Belange der Beigeladenen dargetan. Inwieweit die Errichtung der in Rede stehenden Windkraftanlage im Falle einer Abweichung von den Abstandsflächen Rechte der Beigeladenen beeinträchtigen soll, ist nicht ersichtlich. Das schmale, langgezogene Flurstück der Beigeladenen stellt weder eine öffentliche Verkehrsfläche dar noch ist es bebaubar. Die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt von 08/2010 bindet das Gericht nicht. Zudem führt auch nach Überzeugung des Gerichts die bloße Lage in einem (regional-) planerischen Eignungs-/Vorranggebiet nicht stets zu einer Verpflichtung, eine Abweichung zu erteilen. Es verbleibt bei der verständigen Würdigung aller Umstände im Einzelfall. Hier kommt aber insbesondere der Umstand zum Tragen, dass das Interesse der Beigeladenen – wie ausgeführt – wegen des Zuschnitts des Grundstücks als nicht schutzwürdig zurücktritt. Eine etwaige Bebauung – z.B. ebenfalls mit einer Windkraftanlage – kommt zudem nicht in Betracht.

Der Umstand, dass sich die Abstandsflächen der WEA 1 und der WEA 2 – geringfügig – überdecken, steht der Erteilung einer Abweichung ebenfalls nicht entgegen. So ist die Überschneidung von Abstandsflächen mehrerer Windkraftanlagen auf anderen Grundstücken als Beispielsfall für eine ermessensgerechte Zulassung einer Abweichung in der o.g. Rundverfügung ausdrücklich genannt (vgl. Blatt 284 der Gerichtsakte). Insoweit ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich in diesem Bereich bauliche Anlagen befinden. Zudem hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, hinsichtlich aller anderen Flächen, die für die Einhaltung der Abstandsflächen erforderlich sind, mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Verträge geschlossen und alsdann Abstandsflächenbaulasten erwirkt zu haben. Zudem nimmt die Kammer Bezug auf die für die WEA 2 im Genehmigungsbescheid vom 27. März 2015 erteilte Abweichung wegen eingetragener Baulasten. Schließlich ist weder offensichtlich noch dargetan, dass die hier in Rede stehende Windkraftanlage die Standsicherheit anderer Windkraftanlagen beeinträchtigt (Verwirbelungen), wie sich insbesondere aus dem hierzu von der Klägerin eingeholte Turbulenzgutachten hinsichtlich der WEA 2 ergibt.

Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Beklagte die Genehmigung für die Windkraftanlage WEA 2 erteilt hat, die sich in einer Entfernung von ca. 255 m südlich befindet.

Der Hilfsantrag zu 4) ist unzulässig. Zwar darf ein Hilfsantrag grundsätzlich auch für den Fall des Obsiegens im Hauptantrag gestellt werden (Kopp/Schenke, VwGO, § 82, Rn. 9; VGH Mannheim, Beschluss vom 7. April 1993, 8 S 2543/92, Juris; vgl. auch OVG Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2016, 1 A 10790/15, Juris). Eine Feststellungsklage tritt aber wegen der rechtsschutzseffektiveren Verpflichtungsklage zurück. Einen weiteren Anspruch auf Feststellung, ab wann der Klägerin der Anspruch zustand, steht ihr auch mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht zu. Denn maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung hierüber ist die letzte mündliche Verhandlung vor Gericht. Sollte sie wegen einer Verzögerung Schadensersatzansprüche geltend machen wollen, so ist dies vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Die Voraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage liegen bereits deshalb nicht vor, weil die Klägerin in der Hauptsache obsiegt hat. Zudem dürfte ein Anspruch auf Genehmigung auch nicht vor Beantragung der Abweichung vom 12. Dezember 2014 bestanden haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs.1, Abs.3, 163 Abs.3 VwGO. Die Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil sie sich ohne Antragstellung dem Kostenrisiko nicht ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Meyer- Bockenamp

Pampel

Dr.Saugier

2 A 97/15 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 216.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung bemisst sich nach § 52 Abs. 1 GKG. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage entspricht es der Praxis des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt hierfür 10 % der Herstellungskosten anzusetzen (vergleiche auch 19.1.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013). Dabei nimmt die Kammer Bezug auf die klägerischen Angaben, wonach sich die Herstellungskosten der Windkraftanlage auf 2.160.000,00 EUR belaufen. Der Hilfsantrag zu 4), über den die Kammer entschieden hat, wirkt sich streitwertmäßig nicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Meyer- Bockenkamp

Pampel

Dr.Saugier

